



## Mandanteninformation:

### Hinweisgeberschutzgesetz am 16.12.2022 im Bundestag verabschiedet

Nach monatelangen Diskussionen hat der Deutsche Bundestag in seiner heutigen Sitzung am 16.12.2022 das Hinweisgeberschutzgesetz nunmehr verabschiedet.

Das Gesetz, mit dem hinweisgebende Personen besser geschützt werden sollen, sieht vor, dass jeder privatrechtliche Arbeitgeber ab einer Beschäftigtenzahl von 50 Beschäftigten eine sogenannte interne Meldestelle einzurichten hat, bei der die Beschäftigten Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden können. Die Nichteinrichtung einer internen Meldestelle stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 20.000,00 geahndet werden kann. Für privatrechtliche Arbeitgeber mit einer Beschäftigtenzahl zwischen 50 und 249 Beschäftigten sieht der Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist zur Einrichtung einer internen Meldestelle vor. Eine Verpflichtung besteht in diesen Fällen erst ab dem 17. Dezember 2023. Parallel kann sich der Hinweisgeber jedoch auch an eine externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz oder, sofern die Bundesländer hiervon Gebrauch machen, auch an in den Bundesländern eingerichtete Stellen wenden. Das Wahlrecht steht dem Meldenden zu.

Im Gegensatz zur vorherigen Gesetzesentwurfassung sieht das verabschiedete Hinweisgeberschutzgesetz insbesondere folgende Änderungen vor:

- Neu ist, dass es tatsächlich für interne wie externe Meldekanäle ab 1. Januar 2025 die Pflicht gibt, anonyme Meldungen und nachfolgende anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber bereitzustellen. Somit dürfte der vorgehaltene Briefkasten als Meldekanal dieses Erfordernis nicht mehr abdecken.
- Die Unternehmen sind durch den neu eingeführten § 7 Abs. 3 HinSchG gehalten, Anreize dafür zu schaffen, dass die internen Meldekanäle den externen Meldekanälen vorgezogen werden und die Mitarbeiter über die Nutzungsmöglichkeiten der Meldestellen zu informieren. Entsprechend sind die externen Meldestellen gehalten, über die Möglichkeit der Nutzung auch interner Meldekanäle zu informieren.
- Geändert wurde auch die Aufbewahrungsfrist für Vorgänge: § 11 Abs. 5 HinSchG sieht jetzt eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren vor, die der grundsätzlichen zivilrechtlichen Regelverjährung entspricht.

- Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche auch für Schäden, die keine Vermögensschäden sind, fordern zu können. So kann sich der Hinweisgeber auf den Anspruch in § 37 Abs. 1 S. 2 HinSchG berufen und eine Entschädigung in Geld fordern, bspw. bei Repressalien wie Mobbing oder Stalking.
- Das Gesetz enthält jetzt auch Regelungen dazu, dass auch Hinweisgeber geschützt werden, die verfassungsfeindliche Äußerungen von Beamtinnen und Beamten melden.

Das Gesetz soll drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich in seiner ersten Sitzung im kommenden Jahr mit dem Gesetz befassen. Die erste reguläre Sitzung des Bundesrates ist dabei für den 10.02.2023 anberaumt. Die Tagesordnung für diese Sitzung wird jedoch erst im Januar 2023 veröffentlicht.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesrat das Gesetz in der aktuellen Form verabschieden wird oder das Gesetz nochmals gestoppt bzw. modifiziert wird. Gerne unterstützen und beraten wir Sie im Zusammenhang mit allen hierzu offenen Fragestellungen.

\*\*\*